

1. Nachtragssatzung

vom 18.12.2019

zur Friedhofssatzung des Friedhofszweckverbandes Gutweiler vom 09.01.2019

Die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Gutweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

4. Grabstätten

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten zur Erdbestattung und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für verstorbene Kinder unter Beachtung der Grabgröße nach Abs. 5 Buchst. a),
 - b) Einzelgrabfelder für alle übrigen Verstorbenen
- (3) Eine zweite Belegung ist nur mit einer Urne möglich. Diese muss innerhalb von fünf Jahren beigesetzt werden.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (6) Reihengräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für verstorbene Kinder nach § 4 Abs. 2 Buchst. a)

Länge	1,40 m	Breite	0,60 m
Abstand	0,50 m	Abstand	0,50 m
 - b) Reihengräber für alle übrigen Verstorbenen

Länge	2,10 m	Breite	0,90 m
Abstand	0,50 m	Abstand	0,50 m
 - c) Für die fertigen Grabbeete zu b)

Länge	1,80 m	Abstand	0,80 m
-------	--------	---------	--------

9. Schlussvorschriften

§34 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt der § 14 der Friedhofssatzung vom 09.01.2019 außer Kraft.

Gutweiler, 18.12.2019

Verbandsvorsteher Ralf Meyer

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht werden.